_IG
Architektur_
Fotografie
Schweiz

NUTZUNGSRECHTEPAKETE		Ausführlicher Katalog der Nutzungsarten auf Seite 2
NUTZUNGSRECHTE S Auftragshonorar = 100 % für eine (1) Nutzungspartei + ca. 20 % Zuschlag für jede weitere Nutzungspartei	A1–A5	Eigene Nutzungen durch den/die Auftraggeber*in
NUTZUNGSRECHTE M Ca. 120 % des Auftragshonorars für eine (1) Nutzungspartei + ca. 20 % Zuschlag für jede weitere Nutzungspartei	A1–A5	Eigene Nutzungen durch den/die Auftraggeber*in
	B1–B2	Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in / Architekt*innen-Profile auf Webportalen
	C1–C2	Architekturpreise / Open House – Journée SIA
	D5	Redaktionelle Meldungen auf Webportalen
NUTZUNGSRECHTE L Ca. 200 % des Auftragshonorars Beliebig viele weitere Nutzungsparteien inbegriffen Honorarfreie Weitergabe an Dritte durch den/die Auftraggeber*in Nutzungsarten für Dritte: nur A, B1	A1–A5	Eigene Nutzungen durch den/die Auftraggeber*in
	B1–B2	Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in / Architekt*innen-Profile auf Webportalen
	C1–C2	Architekturpreise / Open House – Journée SIA
	D1–D5	Redaktionelle Pressenutzungen / Buchpublikationen
	E1–E2	PR-Artikel / Firmenzeitschriften / Corporate Publishing
	F1	Ausstellungen und Messen, von Dritten kuratiert
NUTZUNGSRECHTE XL – Exklusivrecht Ca. 350 % des Auftragshonorars Beliebig viele weitere Nutzungsparteien inbegriffen Honorarfreie Weitergabe an Dritte durch den/die Auftraggeber*in Nutzung des Bildmaterials durch den/die Urheber*in nach Vereinbarung, keine Lizenzierung an Dritte durch den/die Urheber*in	A1–A5	Eigene Nutzungen durch den/die Auftraggeber*in
	B1–B2	Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in / Architekt*innen-Profile auf Webportalen
	C1–C2	Architekturpreise / Open House – Journée SIA
	D1–D5	Redaktionelle Pressenutzungen / Buchpublikationen
	E1–E2	PR-Artikel / Firmenzeitschriften / Corporate Publishing
	F1	Ausstellungen und Messen, von Dritten kuratiert
BEISPIELRECHNUNG Auftrag mit zwei Nutzungsparteien (A, B), Partei A mit Nutzungsrecht S, Partei B mit Nutzungsrecht M	100 %	Auftragshonorar (Produktion und Postproduktion)
	20 %	Zuschlag 20 % für zusätzliche Nutzungspartei
	120 %	Zwischentotal Parteien A + B
	20 %	Zuschlag 20 % Partei B für Nutzungsrecht M
	60 %	Total Partei A
	80 %	Total Partei B

BILDDATEN

Grundsätzlich gibt es Dateien, die aufgrund ihrer Grösse und sonstigen Einstellungen entweder zum Druck (.TIF) oder z.B. für eine webbasierte Nutzung (.JPG) geeignet sind.
Auf die zu liefernden Bildformate einigen sich die Vertragsparteien.

ES GELTEN DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN www.igaf.ch/agb/

URHEBERRECHT

Bei dem gelieferten Bildmaterial handelt es sich um urheberrechtlich geschützte fotografische Werke (Art. 2 Abs. 2 lit. g URG).

Der/die Fotograf*in ist bei jeder Bildveröffentlichung namentlich zu nennen.

Anerkennung der Urheberschaft
Der/die Urheber*in hat das ausschliessliche Recht am eigenen Werk und das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (Art. 9 Abs.1 URG).

Der/die Fotograf*in hat das Recht, das Bildmaterial zu eigenen Zwecken zu nutzen und an Dritte zu lizenzieren.

Verwendung des Werks
Der/die Urheber*in hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird (Art. 10 Abs. 1 URG).

Änderungen am Bild nur nach schriftlicher Zustimmung durch den/die Fotograf*in.

Werkintegrität
Der/die Urheber*in hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen ob, wann und wie das Werk geändert werden darf (Art. 11 Abs. 1 lit. a URG).

NUTZUNGSRECHT

Der/die Urheber*in kann einem/r anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen.

Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder exklusives Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den/die Nutzungsberechtigte/n, das Werk auf die vereinbarte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

Das exklusive Nutzungsrecht berechtigt den/die Nutzungsberechtigte/n, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die vereinbarte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.

KATALOG DER NUTZUNGSARTEN

Mit freundlicher Genehmigung des deutschen Bundesverbands Architekturfotografie BVAF e.V. bvaf.de

Es wird ein gemeinsames Vokabular zur Verfügung gestellt, mit dessen Hilfe sich alle Beteiligten bei Fotoaufträgen und beim Erwerb von Nutzungsrechten verständigen können. Dazu sind die Nutzungsarten, die bei Architekturfotografien am häufigsten angefragt werden, in Gruppen zusammengestellt und inhaltlich definiert.

Eigene Nutzung durch den/die Auftraggeber*in	A1	Eigene Webseiten von dem/der Auftraggeber*in
	A2	Von dem/der Auftraggeber*in selbst herausgegebene Drucksachen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind (z.B. Bürobroschüren, Referenzblätter, Einladungskarten, Weihnachtskarten)
	A3	Von dem/der Auftraggeber*in selbst herausgegebene Drucksachen, die zum Verkauf bestimmt sind (z.B. Werkmonographie, die im Handel verkauft wird)
	A4	Vom dem/der Auftraggeber*in selbst organisierte Vorträge und Präsentationen (z.B. Beamervorträge, Führungen)
	A5	Vom dem/der Auftraggeber*in selbst kuratierte Ausstellungen, die das Werk von dem/der Auftraggeber*in ausstellen (z.B. Ausstellung über ein Architekturbüro in einer Architekturgalerie)
Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in, Architekt*innen-Profile auf Webportalen	B1	Social Media-Profile von dem/der Auftraggeber*in (z.B. Facebook, Instagram)
	B2	Architekt*innen-Profile von dem/der Auftraggeber*in auf Webportalen (z.B. Architekt*innen-Profil auf www.swiss-architects.com)
Architekturpreise, Open House – Journée SIA	C1	Einreichung bei Architekturpreisen. Nutzungsumfang für den/die Preisauslober*in: eigene Darstellung des Preises in Ausstellungen, in kostenfreien Broschüren und im redaktionellen Teil auf der Webseite von dem/der Auslober*in. Weitergabe eines Pressebildes zur redaktionellen Berichterstattung über den Preis an andere Medien. Weitergehende Nutzungsrechte für den/die Preisauslober*in oder für Dritte sind nicht enthalten. Publikationen über den Preis, die im Buchhandel verkauft werden (Handelsprodukte) sind durch den/die Auslober*in zu vergüten, sofern der/die Auftraggeber*in hierfür kein besonderes Nutzungsrecht erworben hat (siehe D4).
	C2	Nutzung im Rahmen der von den Vereinen Open House sowie der vom SIA veranstalteten Tagen der offenen Tür. Nutzungsumfang für die Veranstalter: Programmheft, kostenfreie Broschüren, Webseite zu den Tagen der offenen Tür, Weitergabe eines Pressebildes zur redaktionellen Berichterstattung über die Tage der offenen Tür an andere Medien. Weitergehende Nutzungsrechte für die Veranstalter oder für Dritte sind nicht enthalten.
Redaktionelle Pressenutzungen, Buchpublikationen	D1	Redaktionelle Berichterstattung in Tages- und Wochenzeitungen. Online/Print (z.B. NZZ, Tages-Anzeiger, WOZ)
	D2	Redaktionelle Berichterstattung in Fachzeitschriften mit thematischem Schwerpunkt Architektur, Innenarchitektur, Bau und Wohnen. Online/Print (z.B. Archithese, Hochparterre, Tracés, werk, bauen+wohnen)
	D3	Redaktionelle Berichterstattung in Zeitschriften, deren thematischer Schwerpunkt nicht Architektur, Innenarchitektur, Bau oder Wohnen ist. Online/Print (z.B. NZZ Folio, Das Magazin, Monocle, Wallpaper)
	D4	Von Dritten herausgegebene Buchpublikationen (z.B. Architekturführer)
	D5	Redaktionelle Meldungen auf Webportalen mit Schwerpunkt Architektur (z.B. «Bau der Woche» auf swiss-architects.com)
PR-Artikel, Firmenzeitschriften, Corporate Publishing	E1	PR-Artikel, d.h. Artikel, die nicht redaktionell unabhängig, sondern im Auftrag verfasst werden oder Artikel, die von Verlagen nur dann publiziert werden, wenn der/die Architekt*in für die Veröffentlichung bezahlt (z.B. Artikel in Cube, Hochparterre «im Auftrag von», NZZ Residence)
	E2	Publikation in Firmenzeitschriften und anderen werblichen Publikationen Dritter (z.B. «PORTAL» von Hörmann)
Ausstellungen und Messen, von Dritten kuratiert	F1	Von Dritten kuratierte Ausstellungen und Messen (z.B. Ausstellungen in Architekturmuseen, Immobilienmessen)